

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby
am Montag, dem 1. Dezember 2014, um 18:00 Uhr,
im „Schaalby-Krog“ in Schaalby

Anwesend sind:

Bürgermeister	Karsten Stühmer
Gemeindevertreter/in	Brigitte Stegemann
	Roland Winkelmann
	Claus Hansen (ab 18.05 Uhr)
	Torsten Mees
	Ulrike Beck
	Gerald Kämmerer
	Claus-Georg Planke
	Philipp Rohr
	Peter Feige
	Uwe Koch
	Anne Christiansen

vom Amt Südangeln: Amtsdirektor Heiko Albert und
Svenja Linscheid als Protokollführerin

für die Presse Frau Schultz, die die Nachfolge von Herrn Trapp antritt.

entschuldigt fehlt: Wolfgang Ziegler

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 18:55 Uhr

Bürgermeister Karsten Stühmer eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen und die Gäste sowie Amtsdirektor Heiko Albert und Protokollführerin Svenja Linscheid vom Amt Südangeln. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird beantragt den Punkt 16. Wahl einer/s Vorsitzenden des Kulturausschusses auf Punkt 4 vorzuziehen. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die **Tagesordnung** gestaltet sich danach wie folgt:

1. Einwohnerfragestunde
2. Berichte der Ausschussvorsitzenden
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Wahl einer/s Vorsitzenden des Kulturausschusses
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Gemeindeflagge
6. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schaalby
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln

8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
9. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
10. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
11. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln auf das Amt Südangeln
12. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“
13. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
14. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
15. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung
16. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)
17. Nachbesetzung eines Mitgliedes der Gemeinde im Kindertagesausschuss für die Ev. Kindertagesstätte in Schaalby
18. Verschiedenes

Punkt 1

Einwohnerfragestunde

Im Hinblick auf die Rattenbekämpfung wird angeregt, die betroffenen Grundstückseigentümer zu einer Informationsveranstaltung einzuladen, anstatt nur per Brief anzuschreiben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch die Gemeinde selbst im Bereich der Regenrückhaltebecken fünf Köderboxen ausgelegt hat.

Punkt 2

Berichte der Ausschussvorsitzenden

Jugend-, Sport und Kulturausschuss

Ausschussvorsitzender Rohr teilt mit, dass er aus zeitlichen Gründen dem Ausschussvorsitz nicht gerecht werden kann und insoweit ein Tausch mit dem bisherigen Stellvertreter André Meyhoff angeregt wird.

Bauausschuss:

Der Bauausschussvorsitzende Roland Winkelmann teilt mit, dass er sich derzeit in die Arbeit einfindet und zu Beginn des nächsten Jahres eine Ausschusssitzung geplant ist. U.a. wird vorgeschlagen, ein Pflege- u. Unterhaltungskonzept für die gemeindlichen Teiche zu erarbeiten.

Finanzausschuss:

Der Vorsitzende des Finanzausschusses Gerald Kämmerer teilt mit, dass der Ausschuss am 11.11.2014 getagt hat. Er gibt einen Überblick über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde und verweist auf die weitere Tagesordnung.

Planungsausschuss:

Ausschussvorsitzender Koch teilt mit, dass keine Sitzung stattgefunden hat.

Umweltausschuss:

Stellv. Ausschussvorsitzender Peter Feige informiert über die insbesondere auch von Landwirten gut besuchte Sitzung am 25.11.2014. Thematisiert wurde der Zustand der Füsinger Au und der Schlei durch Nährstoffeintrag u.a. durch die Landwirtschaft. Im Weiteren sollen Ansätze für eine Reduzierung des Nährstoffeintrages in einem gemeinsamen Dialog erörtert werden.

Punkt 3 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Stühmer informiert über folgende Angelegenheiten:

- Abwassergebühren steigen um 35Cent pro qm, der Abwasserbeirat tagt in der nächsten Woche. Eine geplante Erhöhung um 70 Cent konnte vermieden werden.
- Verhandlungen mit dem KiTa-Werk zum neuen Vertrag sind in der Endphase, im Jan/Feb wird es eine Kita-Ausschusssitzung geben und im März auf der GV wird der Vertrag zur Beschlussfassung vorliegen. Gleichzeitig werden Verhandlungen zur Übernahme des KiTa-Gebäudes von der Gemeinde Schaalby geführt. Die Kirchengemeinde sieht dieses sehr positiv.
- Baumaßnahmen im Bereich Kahleby – Ekeberg sind durch die Fa. Greve abgeschlossen, ebenso wie die Maßnahmen auf den Wegen Beekstraat und Winningmay.
- Lampenrüstung ist fast abgeschlossen. Die 125 W Glühlampen sind durch 37 W LED-Leuchtmittel ersetzt worden.
- Brandschutzmaßnahmen im Bereich der Boy-Lornsen Schule Schaalby sind fast fertig. Zu sehen ist die Fluchttreppe auf dem Schulhof und abends die Notausgangsbeleuchtung in den Klassen. Danke an die Reinigungskräfte und Lehrkräfte für die Unterstützung.
- IKG – Der Bau schreitet voran und voraussichtlich im Frühjahr 2015 sind die Wege soweit angelegt, dass ein Verkauf stattfinden kann. Herr Otzen von der WiReg ist mit den bisherigen Anfragen positiv zufrieden, eine Werbekampagne soll im Frühjahr 2015 starten, um gezielt Firmen zu akquirieren.
- Ostseefjord Schlei GmbH hat nach einem europaweiten Ausschreibungsverfahren den Auftrag für die touristische Vermarktung für die nächsten 5 Jahre mit der Option einer entsprechenden Verlängerung erhalten.
- Im Amtsbereich sind zurzeit 39 Asylbewerber untergebracht.
- Die Jugendfeuerwehren Tolk und Böklund werden in 2015 in der Schule Tolk untergebracht werden. Auch die Volkshochschule hat hier weitere Räumlichkeiten erhalten.
- Wie schon berichtet, haben nun fast alle Gemeinden im Amt und rund um Schleswig sich an der Kooperation beteiligt. Ab 2015 wird 1€ pro Einwohner für dieses Projekt zusammengetragen, um die Region gemeinsam voran zu treiben.
- Ab Mitte Dezember kommt der Rollende Supermarkt auch nach Schaalby. Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Betreibersuche wurde der Vertrag nun unterzeichnet und die Bürgerinnen und Bürger können sich bei dem Betreiber Herrn Stehr melden. Dieser gibt die Ankunftsstage und Zeiten bekannt. Die Gemeinde unterstützt dieses Projekt für 3 Jahre, wie beschlossen. Erster Termin ist der 18.12. in Schaalby.
- Die Wasserpreise haben sich gemäß unseres Beschlusses um 7€ent pro qm erhöht. Ein entsprechendes Schreiben ist allen Gebührendzahlern zugegangen.
- Am Regenrückhaltebecken in Schaalby, Böstens Hoi und Mühlenstraße sind Ratten gesichtet worden. Die Gemeinde hat Köderboxen aufgestellt und das Ordnungsamt hat alle Anwohner angeschrieben und aufgefordert tätig zu werden.

- Grünabfälle am alten Apfelgarten in Schaalby (Pastoratsweg-Lerchengrund) hier sind alle Anwohner angeschrieben worden.

Punkt 4

Wahl einer/s Vorsitzenden des Kulturausschusses

Der Ausschussvorsitzende Philip Rohr tritt von seinem Amt als Vorsitzender des Kulturausschusses zurück. Er wird aber weiter im Kulturausschuss mitarbeiten. Als neuer Vorsitzender wird André Meyhoff als Bürgerliches Mitglied vorgeschlagen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt André Meyhoff zum neuen Vorsitzenden des Kulturausschusses.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Gemeindeflagge

Der Entwurf der Gemeindeflagge mit den Heraldischen Farbbeschreibungen liegt allen Mitgliedern vor. Die Anschaffung von 10 Flaggen kostet bei Fahnen Fischer rd. 520,00€. Gemeindevertreter Kämmerer regt an, den Fisch mittig in blau zu platzieren. Bürgermeister Stühmer bestätigt, dass dies aufgenommen wurde.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Flaggenentwurf zu. Der Beschaffung von 10 Flaggen wird zugestimmt. Die Flaggen können beim Bürgermeister gegen entsprechende Bezahlung erworben werden.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die 1.Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schaalby

Die Flaggenbezeichnung wird neu in die Hauptsatzung mit aufgenommen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der vorliegenden 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schaalby zu (Anlage 1).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeinde überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugendholungsmaßnahmen** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überträgt die Aufgabe der Schulträgerschaft nach dem Schulgesetz für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 auf das Amt Südangeln. Die Finanzierung der damit verbundenen Kosten erfolgt über eine Zusatzumlage (Schulumlage) unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und der Finanzkraft.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 3).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 14

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (Anlage 4).

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 15

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung

Den Gemeinderatsmitgliedern liegt die Neufassung der Entschädigungssatzung vor. Die Berechnungen der einzelnen Entschädigungen wurden auf der Finanzausschusssitzung erläutert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schaalby beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Neufassung der Entschädigungssatzung zum 01.01.2015. Die Entschädigungssatzung wird **ANLAGE 5** zum Protokoll.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 16

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)

Den Gemeindevertretern liegt der Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018) vor. Der Vorsitzende des Finanzausschusses berichtet von der Sitzung des Finanzausschusses.

Im Vermögenshaushalt sind folgende Investitionen eingeplant: bei der Feuerwehr Anschaffung bewegliches Vermögen 1.500,00 €, Neuanschaffung Freischneider und Hochentaster 2.000,00 € sowie 1.000,00 € Mobiler Markttreff. Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von 33.700,00 € erforderlich.

In den Finanzplanjahren 2016 bis 2018 sind keine gravierenden Investitionen vorgesehen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.

1. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

- | | | |
|----|--|----------------|
| a) | des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf | 1.674.000,00 € |
| | des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben im Vermögenshaushalt auf | 40.500,00 € |
| b) | des Gesamtbetrages | |

- der Kredite auf	0 €
- der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
- der Kassenkredite auf	0 €
c) der Hebesätze	
- Grundsteuer A	330 %
- Grundsteuer B	330 %
- Gewerbesteuer	380 %
d) die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.	

2. das Investitionsprogramm bis 2018.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 17

Nachbesetzung eines Mitgliedes der Gemeinde im Kindergartenausschuss für die Ev. Kindertagesstätte in Schaalby

Bisher sind die Mitglieder Karsten Stühmer, Ulrike Beck, Dagmar Nixdorf und Gerald Kämmerer im Trägersausschuss aus der Gemeinde Schaalby vertreten. Laut Vertrag sollen 4 Mitglieder der Gemeinde vertreten sein. Die Grünen haben berichtet, dass Dagmar Nixdorf ersetzt werden soll, durch Brigitte Michehl.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Ausschussmitglied Dagmar Nixdorf zukünftig Brigitte Michehl in den Trägersausschuss zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Punkt 18

Verschiedenes

Bürgermeister Stühmer erläutert kurz den Stand zur Erweiterung der KiTa um eine fünfte Gruppe. Die Genehmigung für die Unterbringung in der Schule ist befristet und die Prognosen der Kinderzahlen zeigen einen weiteren Bedarf. Vor einer konkreten Planung sind die vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hinsichtlich des Kita-Gebäudes zu regeln und der Betreibervertrag für die KiTa abzuschließen.

Bei der Entwicklung der Vermarktung der Baugrundstücke liegen im Bereich der Mühlenstraße mehrere Interessenbekundungen vor.

Termine für 2015:

Gemeinderatssitzungen am 02.03., 01.06., 07.09. und 07.12.2015

Aktion sauberes Dorf am 28.03.2015

125-Jahr-Feier Feuerwehr Schaalby am 29./30.05.2015

bis zum 11.01.2015 sind die Tannenbäume an den Sammelstellen für die Schredderaktion abzulegen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Stühmer die Sitzung.

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

gez. Svenja Linscheid
Protokollführerin

**1. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Schaalby
Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. Dezember 2014 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg die Hauptsatzung der Gemeinde Schaalby vom 07.11.2013 wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 (Wappen, Siegel) erhält folgende Fassung:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schaalby zeigt
„Von Rot und Blau durch einen silbernen Wellenbalken geteilt. Oben ein links-gewendetes, besegelttes silbernes Wikingerschiff, unten ein silberner Fisch.“
- (2) Die Flagge zeigt
„Auf dem rot-blau geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schaalby, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Kreises Schleswig-Flensburg am _____ erteilt.

Schaalby, den _____

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. _____ vom _____
Seite _____

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom, Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (1) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (2) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-

innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (3) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.
- (4) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig bereitgestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfarenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt.

Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.
- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2

Verfahren und Finanzierung

- (5) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (6) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (7) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3
Laufzeit, Kündigung

- (3) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4
Sonstige Bestimmungen

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtsdirektor)

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfarenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom, Süderfarenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Finanzierung der beiden Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln, die organisatorisch der Freiwilligen Feuerwehr Böklund und der Freiwilligen Feuerwehr Taarstedt angehören, erfolgt bisher aus dem Amtshaushalt Südangeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses. Im Zuge der reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt gem. § 5 der Amtsordnung ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich. Die finanziellen Aufwendungen im Amtshaushalt betragen in den vergangenen Jahren zwischen 5.000,00 € und 7.500,00 € pro Jahr. Künftig soll die Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren durch alle amtsangehörigen Gemeinden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert werden. In diesem Sinne vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln im Interesse einer möglichst frühzeitigen und organisierten Nachwuchsgewinnung.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (8) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die den Jugendfeuerwehren zuzuordnenden Ausgaben. Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000,00 € jährlich festgesetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner..
- (9) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-

innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.

- (10) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden durch die Amtsverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen..

§ 3

Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird durch die Amtsverwaltung auf der Grundlage von Einzelbelegen zur Auszahlung gebracht und jeweils im Folgejahr mit den Gemeinden abgerechnet.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (3) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (4) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfarenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Gemeindevertreter/innen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld wird in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO gewährt.

§ 3

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreterin oder dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR..
- (2) Ausschussvorsitzende die nicht der Gemeindevertretung angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Bauausschusses erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

§ 5

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR monatlich.

§ 6

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Ortswehrführerin oder die Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung für freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

- (2) Die Stellvertreterin oder die Stellvertreter der Ortswehrführerin oder des Ortswehrführers erhalten nach Maßgabe der EntschVOF eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Bei Abwesenheit der oder des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt.

- (3) Daneben erhalten die Ortswehrführerin oder die Ortswehrführer sowie ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter eine monatliche Reinigungspauschale nach der EntschVOF.
- (4) Die Gerätewarte der Feuerwehrfahrzeuge erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie für den jeweils entsprechenden Fahrzeugtyp.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8 Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 7 gewährt wird.

§ 9 Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 04.09.2003 einschließlich des dazu ergangenen Nachtrages tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schaalby, den

Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr.
vom _____, Seite _____